

ste und Unsicherheiten im Umgang mit Personen, die sich sexuell abweichend verhalten haben;

- haben Strategien entwickelt, mit eventuellen Ängsten und Abneigungen souveräner umzugehen;
- haben für den Umgang mit Sexualstraftätern ihre Berührungängste reduziert und ihr Verhaltensrepertoire erweitert.

#### Anmeldung bei:

DBH-Bildungswerk  
Postfach 20 02 22  
Mirbachstraße 2  
W-5300 Bonn 2  
Tel.: 02 28/35 37 26

## SEMINARE



#### Seminar:

Angehörige von Inhaftierten  
Problemlagen und Hilfen für 'vergessene' Mitbetroffene  
Termin: 3.6. - 5.6.1992  
Ort: Wiesbaden-Naurod

#### Ausgangslage:

Das Seminar will elementare Kenntnisse der Problemlagen mitbetroffener Angehöriger, Frauen und Männer, thematisieren und Hilfenmöglichkeiten aufzeigen. Die zwangsweise Trennung durch die Haft wird von den mitbetroffenen Partnerinnen und Partnern unterschiedlich verarbeitet. Notwendige Hilfen für diese oft „vergessene“ Gruppe werden vorgestellt. Durch die Reflexion eigener Praxis und das Kennenlernen neuer Hilfenmöglichkeiten wird Handlungskompetenz erweitert.

#### Zielgruppe:

Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Straffälligenhilfe

#### Kosten:

DM 50,- (Unterkunft und Verpflegung)

#### Anmeldung bei:

Zentrale des Sozialdienstes  
Katholischer Männer  
Ulmenstraße 67  
4000 Düsseldorf 13

## Informativ und Kompakt

Bereits 2 Jahre nach Erscheinen liegt die 2. Auflage der Gesetzessammlung von Cornel/Maelicke „Recht der Resozialisierung“ vor. Die zügige Verabschiedung des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe sowie die zahlreichen Konkretisierungen durch das Jugendgerichtsänderungsgesetz 1990 machten eine Neuauflage zwingend.

Die Herausgeber – in Fachkreisen bestens ausgewiesen – haben die Gelegenheit genutzt und nicht nur die informative Einführung zum „Prozeß der Resozialisierung“ sowie sämtliche Gesetzestexte *aktualisiert*, sondern die Sammlung wurde auch *wesentlich erweitert* und *benutzerfreundlicher* gestaltet.

Rein quantitativ hat sich der Umfang auf nunmehr 742 Druckseiten verdoppelt. Dank Verwendung hochwertigsten Dünndruckpapiers bleiben jedoch Handlichkeit, Lesbarkeit und Gewicht gewahrt.

Die Zweitaufgabe beinhaltet sachgerecht zusammengestellte *Auszüge* aus:

- Grundgesetz (GG)
- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK)
- Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I)

*Vollständig abgedruckt* sind:

- Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und DurchführungsVO zu § 72
- Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollZO)
- Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollZO)
- Strafvollzugsgesetz (StVollzG)
- Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

In der Zweitaufgabe sind *nunmehr vollständig* wiedergegeben:

- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strafprozeßordnung (StPO)
- Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Da mit Blick auf die Strafvollzugspraxis auch

- Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)
- Strafvollzugsvergütungsordnung (StVollzVergO)

neu aufgenommen sind, wird die Textauswahl den in der Einführung genannten Zielgruppen aus Praxis und Ausbildung in besonderer Weise gerecht. Auch der polizeilichen Praxis und Ausbildung ist die Sammlung durchaus anzuraten.

Die Handhabbarkeit, speziell für Ausbildungszwecke, hat sich durch das stark überarbeitete und erheblich erweiterte Stichwortverzeichnis verbessert. Daß man darin allerdings Stichworte wie „Absehen von Strafe“, „Gesamtstrafe“, „Täter-Opfer-Ausgleich“ oder „Verwarnung mit Strafvorbehalt“ vergeblich sucht, zeigt die praktischen Schwierigkeiten auf, vor denen die Herausgeber bei einer derartigen Gesetzestext-Fülle stehen. Hier ist noch weitere Feinarbeit möglich und nötig.

Sollte aufgrund der vom Gesetzgeber eingeforderten Fortführung der Jugendstrafrechtsreform oder gar durch die Verabschiedung eines (verfassungsrechtlich gebotenen!) Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und/oder Jugendstrafvollzugsgesetzes die 3. Auflage dieser Gesetzessammlung in einigen Jahren konzipiert werden müssen, wird über eine (zumindest auszugsweise) Einbeziehung des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren (SGB X) zu befinden sein. Spezielle die §§ 67-85 SGB X zum Schutz der Sozialdaten (ggf. auch die Verfahrensvorschriften in §§ 31-52 SGB X zum Zustandekommen und zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes) erscheinen für die Soziale Arbeit unverzichtbar, soll die von den Herausgebern geforderte und durch die vorliegende Gesetzessammlung ganz praktisch geförderte Kooperation zwischen Sozialarbeit und Justiz nicht zu Lasten des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Klientinnen und Klienten gehen.

Für die Arbeitsfelder Strafjustiz und Resozialisierung sowie für diesbezügliche Ausbildungsgänge kann die 2. Auflage der kompakten Gesetzessammlung jedenfalls uneingeschränkt empfohlen werden! Gerade die Praktikerinnen und Praktiker in den Neuen Bundesländern werden es schätzen, daß das „Recht der Resozialisierung“, welches bisher nur zersplittert in unterschiedlichen Ausgaben zu finden war, nunmehr als komplette Sammlung vorliegt.

*Dieter Zimmermann*

**Recht der Resozialisierung  
Mit einer Einführung von  
Heinz Cornel/Bernd Maelicke  
2. Auflage  
Nomos Verlagsgesellschaft  
742 Seiten, DM 29,-**

## Gegen Feindbilder

Die repressive Drogenpolitik der letzten 20 Jahre ist gescheitert. Die Forderung nach einer teilweisen Freigabe bestimmter Drogen ist Bestandteil der politischen Diskussion. Da trifft es sich gut, daß das 1985 in Norwegen erschienene Buch von Christie/Bruun – das in Skandinavien

toren, die diversen ökonomischen, politischen und Professionsinteressen zu identifizieren, die vom Krieg gegen die (illegalen) Drogen profitieren, und damit die paradoxe Situation zu erklären, warum für einige Drogen geworben wird, während weniger gesundheitsgefährdende Drogen unter Strafe gestellt sind. Die illegalen Drogen, ihre Verteiler und Benutzer werden demnach für eine symbolische Politik instrumentalisiert, die erhebliches menschliches Leid und hohe soziale Kosten in Kauf nimmt.

Man muß die Position der Autoren nicht teilen, die sich (in der Tradition des puritanisch geprägten Nordens) gegen jeglichen Drogenkonsum aussprechen, um einen Gewinn aus dem Buch zu ziehen. Es läßt sich ohne Abstriche für Praktiker/innen wie für Theoretiker/innen gleichermaßen empfeh-

entlichen Problem-Politik abgelenkt wird.

*Johannes Stehr*

**Nils Christie/Kettill Bruun  
Der nützliche Feind  
Die Drogenpolitik und ihre  
Nutznießer  
AJZ-Verlag, Bielefeld 1991  
200 Seiten, DM 28,-**

## Sucht und Strafrecht

Körner, Oberstaatsanwalt in Frankfurt und unseren LeserInnen aus NK 1/1991 bekannt, widmet die Neuauflage seines Kommentars zum Betäubungsmittelgesetz der ehemaligen Fixerin Susanne M., die ihn in seiner Grundauffassung bestärkt hat:

„Drogensucht ist eine Krankheit und kein Symptom für eine dahinterliegende Persönlichkeitsstörung. Sie stellt keine Kriminalität dar, sie führt zur Kriminalität. Sie ist allein mit Therapie und Lebenshilfe, nicht mit Strafe zu bewältigen.“

Vor diesem Hintergrund plädiert er in medizinisch begründeten Ausnahmefällen für eine ärztliche Methadon-Verabreichung an Aids-Kranke und Drogenabhängige ohne Heilungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten. Methadonverschreibung oder -abgabe sollen weiterhin unzulässig bleiben. Damit bleibt Körner hinter der in diesem Heft dargestellten Position des BGH zurück.

Andererseits wird ein Wandel in den Grundauffassungen deutlich. Schimmerte noch in der Voraufgabe immer wieder die Strafverfolgungsperspektive bei Körner durch, steht inzwischen die Betroffenenperspektive wesentlich häufiger im Vordergrund. Körner beweist Sensibilität und wird von daher gegenüber dem Einsatz von Strafrecht bei Suchtproblemen immer skeptischer. Den Schwerpunkt bilden die Erläuterungen zu den Straftaten und Ordnungswidrig-

keiten im Betäubungsmittelrecht. Die Kommentierung von § 29 umfaßt allein schon 400 Seiten. Im Zusammenhang mit § 31 werden umfassend verdeckte Ermittlungsmethoden und der Einsatz von V-Leuten diskutiert. Die Rechtsprechung wird lückenlos aufbereitet, Kritik aber nur sehr zurückhaltend geäußert.

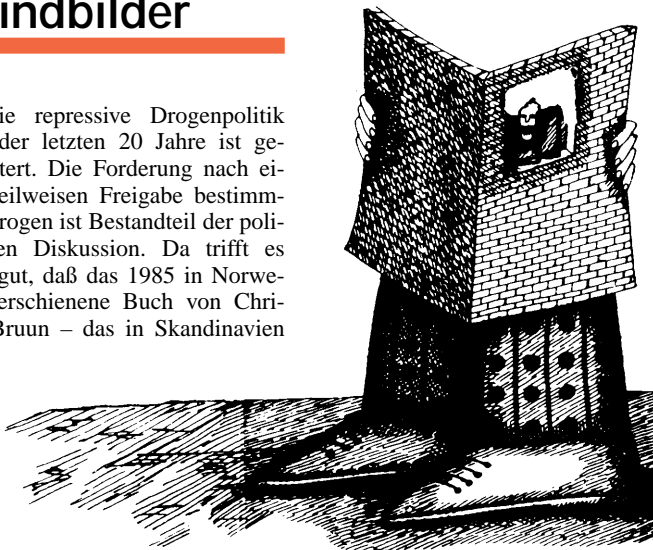
Ein Drittel des Gesamtumfanges entfällt auf den Anhang. Hier finden sich deutsche und internationale Gesetzestexte zum Betäubungs- und Arzneimittelrecht sowie Hinweise auf Reformvorhaben. Besonders interessant ist der Abschnitt zur Drogenszene, zum Drogenmarkt, zur Drogensucht und zum Drogenhandel. Aids, Drogen und Strafrecht; Methadon-Therapie, Betäubungsmittel und Politik; Frauen, Sucht und Schwangerschaft; BtM-Delikte und Todesstrafe; Sprache der Drogenszene; Abschöpfung der Gewinne aus Drogengeschäften, Waschen von Rauschgifterlösen; organisierter Drogenhandel und Mafia-Verbindungen sind Gegenstandsbereiche dieses Anhangs, die teils als Literaturübersichten und teils mit Hilfe von Materialien dargestellt werden. Aktuelle Fragen des Dopings im Sport werden aufgegriffen. Der Kommentar enthält eine Fülle interessanter Details und stellt eine Fundgrube für übergreifende, interdisziplinäre Auseinandersetzungen mit der Suchtproblematik dar.

*Bernd-Rüdiger Sonnen*

**Körner, Betäubungsmittelgesetz  
Beck'sche Kurzkommentare  
3. Aufl., 1274 Seiten, DM 145,-**

## Kommentar für die Praxis

Die 2. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage des Kommentars von Prof. Dr. Heribert Ostendorf wurde noch deutlicher als in der ersten Auflage zu einem Arbeitsmittel für die gesamte Jugendstrafrechtspflege ausgebaut, das in seinen Erläuterungen und



für Furore sorgte – nun (mit einem Vorwort von Stephan Quensel) in Deutsch vorliegt, denn es untermauert die Forderung nach einer drogenspezifisch gestaffelten Entkriminalisierung durch intensive und kompetente wissenschaftliche Analyse. Gleichzeitig stellt es – in einer leicht verständlichen Weise – plausible Erklärungen zur Verfügung, warum der Krieg gegen Drogen weiterhin so vehement geführt wird.

Mit dem Konzept des „nützlichen Feindes“ gelingt es den Au-

ten: für Praktiker/innen, weil es über die Motive und die Kosten der Drogenbekämpfung aufklärt und angemessenere Problemlösungen vorschlägt; für Theoretiker/innen, weil mit dem Konzept des „nützlichen Feindes“ ein theoretisches Modell entwickelt wird, das geeignet erscheint, auch auf andere „öffentliche Probleme“ Anwendung zu finden, indem Strategien aufgedeckt werden, mit denen Feindbilder geschaffen und Kriege geführt werden, sozialer Ausschluß legitimiert und von einer

Kommentierungen weit über den üblichen Anspruch einer Norminterpretation hinausgeht. Ostendorf will nicht nur Kenntnisse über das Recht vermitteln, er will den Einfluß von ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Faktoren darstellen und setzt sich deshalb besonders intensiv mit der Ursachenanalyse des Kriminalitätskonfliktes, der Prognose sowie mit der Einschätzung der Sanktionswirkungen auseinander. So ist dieser Kommentar in seiner sozialwissenschaftlichen und kriminalpolitischen Klarheit selbst ein Modell für einen kritischen und rationalen Umgang mit dem Phänomen der Jugendkriminalität.

In der 2. Auflage sind die Änderungen des JGG durch das am 1. Dezember 1990 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes voll berücksichtigt und eingearbeitet, ebenso die Neuregelungen und Folgen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das am 1. Januar 1991 in Kraft getreten ist. Und Ostendorf setzt sich bereits mit weiteren Reformentwicklungen auseinander, die im Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehen sind (z.B. der strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender, der Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe, der Gefahr der Überbetreuung, der Stellung und Aufgabenwahrnehmung der Jugendgerichtshilfe, der verstärkt notwendigen Berücksichtigung der Belangen von jungen Mädchen und Frauen sowie der Aufwertung des Täter-Opfer-Ausgleichs).

Der Kommentar gewinnt eine zusätzliche Qualität durch die eingearbeiteten Reformentwicklungen in der Praxis, die Ostendorf als Generalstaatsanwalt selbst in Schleswig-Holstein vorangetrieben hat. Die Spannung für den Leser liegt deshalb in der Authentizität der Darstellung, die begründet ist in der rechtswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Fundierung und der reflektierten Praxisorientierung.

Dem Werk ist eine große Verbreitung zu wünschen, nicht nur bei Staatsanwälten und Richtern

und bei Verteidigern, sondern auch bei Jugendgerichtshelfern, Bewährungshelfern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendstrafanstalten, der Jugendarrestanstalten und den ambulanten und stationären Maßnahmen der Jugendhilfe und natürlich auch in den Institutionen der Aus- und Fortbildung und der Wissenschaft.

Bleibt nur ein Mangel anzusprechen: Der Preis von 178,- DM wird viele Fachkräfte aber auch Institutionen von der Anschaffung abhalten. Dieser Preis wird auch nicht gerechtfertigt durch über 200 Seiten Anhang (Abdruck z.B. der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz, der Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug, der Untersuchungshaftvollzugsordnung, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes etc.) – ein Serviceteil, der ansonsten natürlich die Nützlichkeit des Arbeitsmittels insgesamt erheblich erhöht.

Bernd Maelicke

**Heribert Ostendorf  
Jugendgerichtsgesetz  
Kommentar, 2. Aufl.  
Carl Heymanns Verlag  
1246 Seiten, DM 178,-**

## Kindsmord und Aufklärung

Interesse weckt die Geschichte der strafenden staatlichen Reaktion in der „frühen Neuzeit“ auf den Kindsmord vor allem, weil er zum „Schlüsseldelikt aller strafrechtsreformerischen Bewegungen“ der Aufklärung wurde. Zudem verspricht diese ausschließlich „weibliche Kriminalität“ auch Einblicke in „weibliche Lebenswelten“. Van Dülmen präsentiert Fälle und Dokumente des 16. bis 18. Jahrhunderts nach dem Muster, wie sich auch heute der kriminologische Diskurs „Kriminalitätsproblemen“ nähert: Haben die städtischen und absolutistischen Obrigkeiten mit ihren Strafritualen nicht zuviel, und vor allem zu barbarisch (Todesstrafe durch Pfählen oder Säcken (Ertränken)) gestraft? Er-

wiesen sich die Legitimationen des Abstrafens, die „wohlverdiente Strafe“ für die grausame Mutter und das „abscheuliche Exempel“ zur Abschreckung der anderen Frauen, nicht als völlig ineffektiv? Hat nicht erst die Reglementierung der nichtehelichen Sexualität der Unterschichten, die Strafdrohung für alles „liederliche“ und „unzüchtige“ Verhalten erst dazu geführt, daß der Kindsmord im 17. und bis zum 18. Jahrhundert ein „Hauptverbrechen“ von Frauen wurde? Würden die Dienstmägde nicht zu Kindsmörderinnen, weil sie ihre „Ehre“ (d.h. Arbeits- und Heiratschancen) retten wollten? Das wären legitime Fragen und Strukturierungen der historischen Dokumente, wenn nicht zum Schluß, als Retter des armen weiblichen Dienstpersonals, die Aufklärer auftreten würden. Damit ist die „Zivilisationsgeschichte“ zu Ende und „Frauengeschichte“ fängt garnicht erst an. Was hat die

Strafwut der Obrigkeit in Bezug auf Kindstötungen z.B. mit der Erfindung und Verbreitung der „Mutterliebe“ zu tun, der Sorge um die qualifizierten Untertanen? Der „Tenor“ der Diskurse provoziert geradezu Fragen nach Veränderungen im Geschlechterverhältnis: Die aufklärerische Frage war: „Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindsmord abzuwehren, ohne die Unzucht zu begünstigen?“ Und die Leistung der Reformen lag in der Entdeckung der Frauen verschiedener Schichten als „Opfer“ und als legitimes soziales (Kontroll-)Objekt für staatliche und wissenschaftliche Autoritäten.

Helga Cremer-Schäfer

**Richard van Dülmen  
Frauen vor Gericht.  
Kindsmord in der frühen  
Neuzeit  
Fischer Verlag, Frankfurt 1991  
156 Seiten, DM 16,80**

## Neue Bücher:

■ Gerd Grözinger (Hrsg.)  
**Recht auf Sucht?**  
Drogen • Markt • Gesetze  
Rotbuch Verlag  
192 Seiten, DM 16,-

■ Komitee für Grundrechte und Demokratie  
**Jahrbuch**  
Bezug: Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.  
An der Gasse 1,  
6121 Sensbachtal  
444 Seiten, DM 25,-  
zzgl. Versandkosten

■ Paul Reiners  
**Auf Rollschuhen unter den Teppich**  
Die Führungsaufsicht Peter G. Bernadus Verlag  
224 Seiten, DM 18,-

■ Horst Schüler-Springorum  
**Kriminalpolitik für Menschen**  
Suhrkamp  
308 Seiten, DM 16,-

■ Timm Starke  
**Die einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach der Strafprozeßordnung**  
Nomos Verlagsgesellschaft  
140 Seiten, DM 48,-

■ Joerg Michael Cramer von Clausbruch  
**Die nachträgliche Gesamtstrafenbildung mit erledigten Strafen**  
Nomos Verlagsgesellschaft  
262 Seiten, DM 58,-

■ Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Hrsg.)  
**Praktische Kriminalpolitik**  
Das System der Straffälligenhilfe im Land Bremen  
Steintor Verlag  
254 Seiten, DM 29,80

■ Klaus Schuller/Heino Stöver (Hrsg.)  
**Akzeptierende Drogenarbeit**  
Ein Gegenentwurf zur traditionellen Drogenhilfe  
Lambertus  
192 Seiten, DM 26,-

■ Bernd Rütters  
**Das Ungerechte an der Gerechtigkeit**  
Edition Interforum  
152 Seiten, DM 14,-

■ Rudolf Egg (Hrsg.)  
**Brennpunkte der Rechtspsychologie**  
Forum Verlag Godesberg  
446 Seiten, DM 48,-